

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	10.02.2009	

Anlass:

☐

Mitteilung der Verwaltung

☐Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen☒Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung☐Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage der Fraktion Die Linke.Köln vom 10.02.09 (AN/0186/2009) betreffend "Vergabe des Beratervertrages der Sparkasse KölnBonn an Herrn Prof. Dr. Bietmann"

Die Fraktion Die Linke bittet im vg. Sachzusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1.:

Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Beratervertrages der Sparkasse KölnBonn mit Herrn Bietmann war der Herr Oberbürgermeister Schramma Vorsitzender des Verwaltungsrates. Nach Pressemitteilungen soll der Verwaltungsrat über den Vertrag nicht unterrichtet gewesen sein.

Kann der Herr Oberbürgermeister definitiv ausschließen, von dem Vorgang – auch außerhalb der Gremien – gewusst zu haben?

Antwort:

Der Oberbürgermeister kann dies definitiv ausschließen.

Frage 2.:

Bedurfte es für den Vertrag einer Zustimmung des Verwaltungsrates?

Wenn ja, stellt sich die Frage, ob der Vertrag nichtig ist und eine Veruntreuung durch den Vorstand vorliegt? Ist das ein Verstoß gegen das Sparkassengesetz oder andere Bestimmungen? Welche Konsequenzen zieht die Beteiligungsverwaltung und was rät sie den

Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn?

Antwort:

Die Verwaltung hat hierzu den Vorstand der Sparkasse KölnBonn um Stellungnahme gebeten. Diese lautet wie folgt:

„Der Beratervertrag mit Herrn Professor Dr. Bietmann wurde nicht mit der Sparkasse KölnBonn (SKB) abgeschlossen, sondern mit deren Tochtergesellschaft SKB Kapitalbeteiligungsgesellschaft KölnBonn mbH (SKBB). Einer Zustimmung des Verwaltungsrates bedurfte es daher schon aus diesem Grunde nicht. Aber auch bei einem Abschluss des Beratervertrages mit der Sparkasse KölnBonn hätte es keiner Zustimmung des Verwaltungsrates bedurft, da Herr Professor Dr. Bietmann im Zeitpunkt des Abschlusses des Beratervertrages nicht (mehr) Mitglied des Verwaltungsrates war.

Ob der Abschluss des Beratervertrages strafrechtliche Relevanz hat, wird derzeit von der Staatsanwaltschaft Köln geprüft. Da dem Ergebnis dieser Prüfung nicht vorgegriffen werden soll, wird hierzu keine Stellungnahme genommen.“

Vor dem Hintergrund dieser Sachlage erübrigen sich zur Zeit weitergehende Aussagen der Beteiligungsverwaltung zu diesem Thema,

Frage 3.:

Herr Prof. Bietmann war fast 30 Jahre im Rat der Stadt Köln vertreten und hat sich über diese Funktionen umfangreiches Insiderwissen erworben. Darüber hinaus war er bis 2003 Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn. Ist es üblich, dass Amtsträgerwissen für berufliche Zwecke genutzt wird? Wie sieht der rechtliche Rahmen aus?

Antwort:

Die Mitglieder von Aufsichtsgremien haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsgremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Im Übrigen ist die Ausnutzung von Wissen um eine nicht öffentlich bekannte Tatsache im Rahmen der Vorschriften zum Wertpapierhandel (sog. Insidergeschäfte) unzulässig.

Weitere Einschränkungen hinsichtlich der Verwertung erworbener Kenntnis sind in diesem Zusammenhang nicht zu nennen.

Frage 4.:

Herr Bietmann ist Teilhaber der 2007 gegründeten PKS Wirtschafts- und Politikberatung GmbH.

Dem Beirat des Unternehmens gehören auch Personen an, die in der Energiewirtschaft tätig waren oder tätig sind. Da es sich auch um konkurrierende Unternehmen handelt, ist eine solche Zusammenarbeit problematisch.

Wie sieht das die Verwaltung und hat Herr Bietmann den Aufsichtsrat der RheinEnergie bzw. GEW darüber informiert?

In den vergangenen zwei Jahren hat die RheinEnergie zahlreiche Angebote und Aufkäufe

von Energieunternehmen getätigt. Sind bei diesen Geschäftsbeziehungen die Firma PKS GmbH, deren Akteure oder die Kanzlei Bietmann in Erscheinung getreten?

Antwort:

Die Verwaltung hat zu dieser Frage den Vorstand der RheinEnergie AG um Stellungnahme gebeten. Der Vorsitzende des Vorstands, Herr Dr. Rolf Schmitz, führt hierzu Folgendes aus:

„Über die Information des Aufsichtsrates zur Tätigkeit der PKS GmbH können wir keine Angaben machen, da Ablauf und Inhalt der Aufsichtsratssitzungen grundsätzlich der Vertraulichkeit unterliegen.

Im Zusammenhang mit Angeboten und Käufen von Anteilen an Energieunternehmen gab es sowohl von RheinEnergie wie auch von GEW keinerlei Geschäftsbeziehungen zu Firma PKS GmbH oder der Kanzlei Bietmann.“

Frage 5.:

Kann die Beteiligungsverwaltung ausschließen, dass die PKS GmbH die Stadtwerke bzw. den Zusammenschluss verschiedener Stadtwerke bundesweit berät? Hat PKS GmbH neben der Kanzlei Bietmann in anderen städtischen Beteiligungsunternehmen Berater- bzw. Gutachterverträge?

Antwort:

Nach dem Ergebnis einer von der Verwaltung durchgeführten Umfrage haben weder die Gesellschaften des Stadtwerke-Konzerns noch alle anderen unmittelbaren städtischen Beteiligungsgesellschaften Berater- oder Gutachterverträge mit der PKS Wirtschafts- und Politikberatung GmbH abgeschlossen.